

Beschlussvorlage

B-035/04-09/SR

Amt: Bürgermeister

Erstellungsdatum: 09.09.2004

Betreff:

Benennung von Vertretern der Stadt Genthin
hier: einen Stellvertreter für den Vertreter in der Verbandsversammlung des TAV Genthin

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung		
		JA	NEIN	Enthaltung
Sitzungsdatum	Gremium			
09.09.2004	Hauptausschuss			
23.09.2004	Stadtrat der Stadt Genthin			
Ergebnis		beschlossen		abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt

Auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung entsendet der Stadtrat der Stadt Genthin für die laufende Legislaturperiode als Vertreter für Herrn Stadtrat Lutz Nitz

Herrn Stadtrat Andreas Buchheister

Sichtvermerk/Datum:			
09.09.2004			Bürgermeister

Sachverhalt:

Entsprechend dem 2. Gesetz zur Änderung des GkG vom 25.02.2004 entsendet die Stadt Genthin einen Vertreter in die Verbandsversammlung des TAV.

Er nimmt die der Stadt Genthin zustehenden Stimmen, in diesem Falle 17, für Abstimmungen in Anspruch. Dabei ist er nach dem GkG an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes, hier der Stadt Genthin und damit die Beschlüsse des Stadtrates betreffend, gebunden.

Um zu verhindern, dass bei dem Fehlen benannter Verbandsmitgliedsvertreter das Abstimmverhalten unmittelbar beeinflusst wird, bestimmt die Zwecksverbandssatzung im § 5 folgendes:

§ 5

Bildung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

(2) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden von den kommunalen Gebietskörperschaften gewählt und dem Verband schriftlich benannt. Sie nehmen jeweils sämtliche Stimmanteile nach Absatz (3) wahr.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmanteile einer Mitgliedskommune dürfen 2/5 der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für die jeweilige Kommunalwahl vom Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist. Während der Wahlperiode tritt keine Änderung der Stimmenzahl ein.

Fassung 30.03.2004

(4) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der gleichzeitig Ersatzvertreter ist.

Zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Verbandsversammlung bestimmt der Stadtrat für das ordentliche Mitglied in der Verbandsversammlung Herrn Lutz Nitz einen Vertreter.

Vorgeschlagen wird hierfür Stadtrat Andreas Buchheister, der bei der Benennung des Vertreters in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates hinter Herrn Nitz den zweithöchsten Stimmenanteil zu verzeichnen hatte.

Rechtsgrundlage:

- **2. Gesetz zur Änderung des GkG vom 25.02.2004**

- **Zweckverbandssatzung des TAV Genthin i. d. F. des Beschlusses vom 30.03.2004**

Anlagen:

